

Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) (HS) vom 26.02.2026

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 26.02.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Briesen (Mark)“.
- (2) Die Gemeinde Briesen (Mark), nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2

Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Briesen (Mark) führt ein eigenes Wappen und eine eigene Flagge.
- (2) Das Wappen zeigt: „Geteilt durch einen Winkel zum Schildfuß; oben in Silber ein roter hersehender Hirschkopf, dessen Geweih ein grünes Birkenblatt umschließt; unten blau gewellt.“

§ 3

Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Briesen (Mark) besteht aus den folgenden fünf Ortsteilen.
 1. Ortsteil Briesen (Mark)
 2. Ortsteil Biegen
 3. Ortsteil Alt Madlitz
 4. Ortsteil Falkenberg
 5. Ortsteil Wilmersdorf

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich zu unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Einwohnerversammlungen

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von ihm beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr beendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

(4) Einwohnerbefragungen

Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 11 dieser Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

(5) Kinder- und Jugendarbeit

Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§§ 31 Abs. 3, 44 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Verwaltung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde oder im Gebiet des Amtes Odervorland werden auf der Internetseite des Amtes Odervorland nicht veröffentlicht.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000,00 € übersteigt. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Der Amtsdirektor führt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
- a) Erlass von Forderungen, Abgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 €;
 - b) Vergaben bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
 - c) Abschluss und Änderung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
 - d) Ausführungsbeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zur Höhe von 75.000 €.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und weiterer Ausschüsse werden 5 Tage vor der Sitzung nach § 11 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
 - e) Beratung über Zuschüsse
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung.
 - g) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten
- (3) Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (4) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Odervorland im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Odervorland (Hauptsitz, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)) und während der öffentlichen Sitzung am Sitzungsort einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ausschüsse (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in den Ausschüssen wird auf fünf festgelegt.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. §§ 7 und 11 gelten entsprechend.

§ 10

Ortsbeirat, Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) In allen Ortsteilen der Gemeinde Briesen (Mark) wird ein Ortsbeirat unmittelbar gewählt.
- (2) Der Ortsbeirat Briesen (Mark) besteht einschließlich Ortsvorsteher aus 5 Mitgliedern, alle anderen Ortsbeiräte haben einschließlich Ortsvorsteher 3 Mitglieder.
- (3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zeitgleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (4) Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf zu bestimmten Angelegenheiten der Ortsteile vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung anzuhören. Ihnen sind dafür die gleichen Unterlagen, wie sie die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, zu übergeben.
- (5) Den Ortsbeiräten wird ein durch die Gemeindevertretung innerhalb der Haushaltssatzung jährlich festzulegender Betrag für eigenverantwortliche Entscheidungen über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines Ortsteilbudgets und der Verfügungsmitteln übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben in den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (7) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Dem Ortsvorsteher werden zudem die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf eingeräumt.
- (8) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind öffentlich. §§ 7 und 11 gelten entsprechend.
- (9) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 5 entsprechende Anwendung.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen digital durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Odervorland" auf der Internetseite <https://amt-odervorland.ratsinfomanagement.net/amtsblatt/> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
- (3) Abweichend von Absatz 2 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches zusätzlich auf der Internetseite des Odervorland (www.amt-odervorland.de).
- (4) Für die Dauer ihrer Geltung werden Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format auf der Internetseite <https://amt-odervorland.ratsinfomanagement.net/amtsblatt/> bereitgestellt und in der bekanntgemachten Fassung gesichert. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (5) Darüber hinaus, wird das „Amtsblatt für das Amt Odervorland“ in angemessener Stückzahl gedruckt und im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark) ausgelegt.
- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark) zu jedermanns Einsichtnahme während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- (7) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der

Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (8) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Odervorland <https://amt-odervorland.ratsinfomanagement.net/amtsblatt/> zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark) zu jedermanns Einsichtnahme während der öffentlichen Sprechzeiten.
- (9) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.10.2024 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen (Mark), den 27.02.2026

Dirk Meyer
Amtsdirektor

Siegel

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark)

- Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 26.02.2026

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 21.07.2026

Dirk Meyer
Amtdirektor